

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Alexander Wolf (AfD) vom 03.05.22

und Antwort des Senats

Betr.: Erneute finanzielle Förderung der linksextremistischen VVN-BdA Hamburg mit Steuermitteln

Einleitung für die Fragen:

Die AfD-Bürgerschaftsfraktion hat in verschiedenen parlamentarischen Initiativen immer wieder aufgezeigt, dass die Freie und Hansestadt Hamburg den linksextremistischen Verein VVN-BdA Landesvereinigung Hamburg mit öffentlichen Mitteln unterstützt (zum Beispiel Drs. 22/4483, 22/2501, 22/1757, 21/17867, 21/17605, 21/17347, 21/15989, 21/15820). Derzeit wird der extremistische Verein offenbar erneut im Rahmen seiner Aktivitäten mit Steuermitteln gefördert. Nach Auskunft eines vorliegenden Veranstaltungsflyers soll die VVN-BdA eine Demonstration sowie ein Fest anlässlich des 8. Mai 2022 organisieren. Zur Förderung der Veranstaltung heißt es in der Ankündigung: „Finanziell gefördert durch das Landesprogramm „Hamburg – Stadt mit Courage““ (<https://www.heideruh.de/aufruf-8-mai-2022/>). Erst kürzlich war die amtierende Bundesinnenministerin Nancy Faeser (SPD) bundesweit in die Kritik geraten, nachdem bekannt wurde, dass sie einen Gastbeitrag in der Zeitschrift der vom Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz als bundesweit größte linksextremistische Organisation eingestuftem VVN-BdA geschrieben hatte (<https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/nancy-faeser-fuer-vvn-bda-cdu-und-spd-streiten-weiterhin-17788939.html>).

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Frage 1: *Mit welchem Betrag fördert die Freie und Hansestadt Hamburg die von dem extremistischen Verein VVN-BdA Hamburg organisierte Veranstaltung am 8. Mai 2022?*

Frage 2: *Weshalb fördert die Freie und Hansestadt Hamburg mit Steuermitteln eine Veranstaltung, die von einem Verein organisiert wird, der vom Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Hamburg als extremistisch eingestuft ist?*

Frage 3: *Welche Behörde und welche Landesbeamten (bitte die Abteilung und Funktionen angeben) haben über die Mittelvergabe an den extremistischen Verein VVN-BdA Hamburg im vorliegenden Fall entschieden?*

Antwort zu Fragen 1, 2 und 3:

Für anfallende Ausgaben wie zum Beispiel Bühne, Leinwand, Mobiliar wurden der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschisten e.V. insgesamt 5.000 Euro bewilligt.

Grundlage der Förderung ist die Förderrichtlinie „Aktiv für Demokratie und gegen Menschenfeindlichkeit“ des Landesprogramms „Hamburg – Stadt mit Courage“ – siehe <https://www.hamburg.de/contentblob/4303970/52ea67aa7e8e4ca3523d630ab080de07/data/foerderrichtlinie-barrierefrei.pdf>.

Gefördert wird die Durchführung einer Veranstaltung am 8. Mai 2022 auf dem Hamburger Rathausmarkt zum Tag der Befreiung vom Nationalsozialismus, an der zahlreiche zivilgesellschaftliche Organisationen mit Informationsständen und Aktionen beteiligt sind.

Es handelt sich dabei um eine Maßnahme im Sinne der Förderrichtlinie, die dazu beiträgt, Menschen in Bezug auf gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, Rassismus, Rechtsextremismus zu sensibilisieren, sodass sie diese erkennen können und dazu beitragen, dem aktiv entgegenzuwirken. Zudem wird sich kritisch mit gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Rassismus, rechtsextremer Ideologie oder darauf bezogenen gruppenspezifischen Prozessen in extremistischen Szenen oder mit ideologisch begründeter Gewalt auseinandergesetzt. Die für die Durchführung der Veranstaltung konkret beantragten Ausgaben (unter anderem Mieten für Bühne, Leinwand, Mobiliar) beinhalten keine strukturelle Förderung des VVN – BdA e.V.

Die Entscheidung zur Förderung wurde im Amt für Arbeit und Integration, ESF-Verwaltungsbehörde in der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration getroffen.

Im Übrigen siehe Drs. 22/1862.

Frage 4: *Welche aktuellen Erkenntnisse hat das LfV Hamburg über extremistisches Personal und extremistische Aktivitäten im Verein des Hamburger VVN-BdA?*

Frage 5: *Weshalb informiert das LfV Hamburg als „Frühwarnsystem“ der Demokratie die Öffentlichkeit nicht über die extremistische Einstufung sowie das extremistische Personal der Hamburger VVN-BdA?*

Antwort zu Fragen 4 und 5:

Der Senat hat mit den Drs. 22/1862, 21/15989 und 21/15820 bereits ausführlich zum VVN-BdA berichtet.

Frage 6: *Weshalb hat das LfV Hamburg zuletzt über einen Diskussionsbeitrag der AfD-Bürgerschaftsfraktion, in dem es darum ging, ob das „COMPACT“-Magazin in Zeitschriftenläden nicht mehr verkauft werden sollte, auf ihrer Webseite informiert (<https://www.hamburg.de/innen-behoerde/schlagzeilen/15846990/rechstextremistisches-magazin-compact/>), berichtet aber nicht darüber, dass die Freie und Hansestadt Hamburg den extremistischen Verein VVN-BdA Hamburg finanziell fördert?*

Antwort zu Frage 6:

Im Vordergrund des Artikels stand die Einstufung des Magazins „compact“ als gesichert rechtsextremistische Bestrebung. Anlass war der öffentlich diskutierte Verkauf des Magazins in Filialen Hamburger Supermärkte. Im Übrigen siehe Antwort zu 4 und 5.

Frage 7: *Wie wirkt die Behörde für Inneres und Sport dem gesunkenen Vertrauen in den Hamburger Verfassungsschutz entgegen, wenn dieser weiter in verfassungswidriger Weise Extremismen oder angebliche „Extremismen“ ungleich behandelt? In mehreren Gerichtsurteilen wurden beispielsweise Behauptungen des LfV Hamburg sowie des Innensenators als unwahr oder als unvereinbar mit dem Neutralitätsgebot bewertet.*

Antwort zu Frage 7:

Der Senat kann kein gesunkenes Vertrauen in die Arbeit des Landesamts für Verfassungsschutz (LfV) Hamburg erkennen. Anders als die Fragestellung es suggeriert, hat das Hamburgische Verfassungsgericht den Antrag von mehreren Abgeordneten der

AfD, darunter der Fragesteller, auf Feststellung, dass bestimmte Äußerungen des Innensenators gegen Artikel 7 Absätze 1, 14 und 24 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg verstoßen, zurückgewiesen. Tatsachenbehauptungen des LfV waren Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Eil-Verfahrens. Dieses ist teils durch Vergleich, teils durch Beschluss beendet worden, nicht durch Urteil; die Klage ist noch anhängig. In den Verfahren war und ist nicht über die Wahrheit der Behauptungen zu entscheiden, sondern über die Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung im Verfassungsschutzbericht 2020.